

Sternberg 09.04.2011

Verkehrssicherungspflicht im Wald

Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers geordnet nach Fallgruppen

Fallgruppe 1

Baum oder Baumteil fällt auf **straßenrechtlich** öffentliche Straße

- Grundsatz : Strenge Haftungsmaßstäbe
- OLG Rostock : jährlich 2x kontrollieren (dabei genügt die sachkundige Inaugenscheinnahme VTA), in der Tiefe einer Baumlänge (LFoA), jedenfalls nicht nur die Randbäume!
- Kontrollen dokumentieren!
- Landesforst M-V verhält sich in der Nachbarschaft bebauter Grundstücke analog
- Landesforst M-V bietet Fortbildungsveranstaltungen (VTA) an

Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers geordnet nach Fallgruppen

Fallgruppe 2

Baum oder Baumteil fällt auf tatsächlich öffentlichen Weg

- Es gibt **keine waldrechtlichen/forstbehördlichen Maßgaben** bezüglich der erforderlichen Vorsorgemaßnahmen
- Über das „ob“ und das „wie“ der Verkehrssicherungsmaßnahmen entscheidet der Waldbesitzer

Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers geordnet nach Fallgruppen

Fallgruppe 3

Baum oder Baumteil fällt innerhalb des Bestandes

- Grundsatz : Keine Haftung, keine Verkehrssicherungspflicht!
- Mögliche Ausnahme : Bestattungswälder

Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers geordnet nach Fallgruppen

Fallgruppe 4 Bauliche Anlagen im Wald

- Nicht die Besonderheiten des Waldes stehen im Vordergrund, sondern die Beschaffenheit der baulichen Anlage !
- Technische Vorschriften sollten beachtet werden
- TÜV oder Dekra testieren technisch korrekte Ausführung
- Ich rate zu besonderer Sorgfalt, insbesondere wenn Kinder zu den erwarteten Nutzern gehören!

Fallgruppe 4 Bauliche Anlagen im Wald

- **Beispiele:**
- Brücken
- Spielgeräte, Klettergerüste
- Beobachtungseinrichtungen, Treppen, Handläufe
- Stege

Fallgruppe 2

Baum oder Baumteil fällt auf tatsächlich öffentlichen Weg im Wald

- Der Gesetzgeber verfolgt die Absicht, den Waldbesitzer von Haftungsrisiken (tatsächlichen und vermeintlichen) zu befreien und mehr (gefühlte) Rechtssicherheit zu schaffen

Fallgruppe 2

Baum oder Baumteil fällt auf tatsächlich öffentlichen Weg im Wald

- Bundeswaldgesetz neu 2010
- **§ 14 Betreten des Waldes**
 - (1) Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist gestattet. Das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrrädern und das Reiten im Walde ist nur auf Straßen und Wegen gestattet. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. **Dies gilt insbesondere für waldtypische Gefahren.**
 - (2) Die Länder regeln die Einzelheiten. Sie können das Betreten des Waldes aus wichtigem Grund, insbesondere des Forstschutzes, der Wald- oder Wildbewirtschaftung, zum Schutz der Waldbesucher oder zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Waldbesitzers, einschränken und andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem Betreten gleichstellen.

Fallgruppe 2

Baum oder Baumteil fällt auf tatsächlich öffentlichen Weg im Wald

- *Novelle Landeswaldgesetz M-V - Entwurf im Landtag*
- **§ 28 Absatz 3 Satz 3:**

Die Waldbesitzer haften insbesondere nicht für

1. *natur- oder walddtypische Gefahren durch Bäume oder durch den Zustand von Wegen, unabhängig von der Kennzeichnung,*
2. *Aus der Bewirtschaftung der Flächen entstehende typische Gefahren*
3. *...*
4. *Gefahren außerhalb von Wegen, die*
 - *a) natur- oder walddtypisch sind oder*
 - *b) durch Eingriffe in den Wald oder durch den Zustand von Anlagen entstehen, insbesondere durch Bodenerkundungsschächte, Gruben und Rohrdurchlässe.*

Die Haftung der Waldbesitzer ist nicht nach Satz 3 Nr.2 oder 4 b) ausgeschlossen, wenn die Schädigung von Personen die den Wald betreten, von Waldbesitzern vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wird.

Auszug aus dem nds. Landeswaldgesetz:
§ 30 Haftung

*Wer von den Betretensrechten nach ... Gebrauch macht, handelt auf eigene Gefahr. Die Waldbesitzenden und sonstigen Grundbesitzenden **haften insbesondere nicht für natur- oder walddtypische Gefahren durch Bäume, natur- oder walddtypische Gefahren durch den Zustand von Wegen, aus der Bewirtschaftung der Flächen entstehende typische Gefahren, Gefahren, die dadurch entstehen, dass Wald in der Zeit von eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang (Nachtzeit) außerhalb von tatsächlich öffentlichen Wegen begangen wird, die freie Landschaft in der Nachtzeit mit Fahrrädern ohne Motorkraft außerhalb von Radwegen oder von Fahrwegen befahren wird oder bei der Ausübung von Betretensrechten sonstige schlechte Sichtverhältnisse nicht berücksichtigt werden, sowie für Gefahren außerhalb von Wegen, die **natur- oder walddtypisch** sind oder durch Eingriffe in die freie Landschaft oder Zustand von Anlagen entstehen, insbesondere durch Bodenerkundungsschächte, Gruben und Rohrdurchlässe.***

Verkehrssicherungspflicht im Wald

Zurück zu Fallgruppe 2

Baum oder Baumteil fällt auf tatsächlich öffentlichen Weg oder Platz im Wald

- Gemeint sind u.a. Radwege, Wanderwege (§ 28 Absatz 8 LWaldG) und Reitwege (§ 28 Absatz 6 Satz 2 LWaldG) oder Waldparkplätze
- Gerichte treffen **Einzelfallentscheidungen** und lassen sich dabei von bestimmten Grundsätzen leiten:
 - keine Haftung ohne Verschulden
 - Verkehrserwartung
 - atypische und typische Gefahren des Waldes

Zurück zu Fallgruppe 2

Baum oder Baumteil fällt auf tatsächlich öffentlichen Weg oder Platz im Wald

- Gerichte treffen **Einzelfallentscheidungen** und lassen sich dabei von bestimmten Grundsätzen leiten:
- Keine Haftung bei höherer Gewalt, weil verschuldensabhängige Haftung

Zurück zu Fallgruppe 2

Baum oder Baumteil fällt auf tatsächlich öffentlichen Weg oder Platz im Wald

- Gerichte treffen **Einzelfallentscheidungen** und lassen sich dabei von bestimmten Grundsätzen leiten:
- Die Anforderungen an den Verkehrssicherungspflichtigen steigen mit der Anzahl der Besucher (Verkehrserwartung) am konkreten Ort im Wald

wichtiges Kriterium

Verkehrssicherungspflicht im Wald

Fallgruppe 2

Baum oder Baumteil fällt auf tatsächlich öffentlichen Weg oder Platz im Wald

- So genanntes **Verkehrsaufkommen**, das heißt zu erwartende Anzahl der Besucher beeinflusst die an die Vorsorge zu stellenden Anforderungen
- Mein „Zeitmodell“ - wie groß ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Radfahrer oder Wanderer von einem herab fallenden Ast getroffen wird ?
- Was am Boden liegt ist nicht wirklich gefährlich!

Zurück zu Fallgruppe 2

Baum oder Baumteil fällt auf tatsächlich öffentlichen Weg oder Platz im Wald

- Gerichte treffen **Einzelfallentscheidungen** und lassen sich dabei von bestimmten Grundsätzen leiten:
- Die Anforderungen an den Verkehrssicherungspflichtigen steigen mit der Anzahl der Besucher (Verkehrserwartung) am konkreten Ort im Wald
- Die Ausweisung/Widmung von Rad- oder Wanderwegen auf bereits vorhandenen Waldwegen begründet keine (neuen) Verkehrssicherungspflichten, denn Radfahren war hier schon vorher erlaubt. Möglicherweise erhöht sich die Verkehrserwartung ...

Verkehrssicherungspflicht im Wald

- Eigenverantwortung und vorausschauendes Verhalten der Waldbesucher fördern
- durch
- Hinweise und „Warnschilder“

Zurück zu Fallgruppe 2

Baum oder Baumteil fällt auf tatsächlich öffentlichen Weg oder Platz im Wald

- Gerichte treffen Einzelfallentscheidungen und lassen sich dabei von bestimmten Grundsätzen leiten:

Typische Gefahren des Waldes führen zu Unfall – keine Haftung!

LG Braunschweig, Urt.v. 25.09.2002, Aktz.: 2 O 2817/01

LG Saarbrücken, Urt.v. 03.03.2010, Aktz.: 12 O 271/06

Verkehrssicherungspflicht im Wald

typische Gefahren

- Keine Haftung für typische Gefahren des Waldes
- Typische Gefahren sind (vgl. z.B. LG Hannover) :
- Bodenunebenheiten
- Baumteile auf dem Weg
- In den Luftraum hineinragende Äste
- Risiken aus Alt- und Totholz
- Risiken aus herkömmlicher Bewirtschaftung

Verkehrssicherungspflicht im Wald

Fallgruppe 2

Baum oder Baumteil fällt auf tatsächlich öffentlichen Weg oder Platz im Wald

- Grundsätzlich kann nur dem **rechtmäßigen Waldbesucher** ein Schadensersatzanspruch zustehen - also nicht dem Reiter auf dem ausgewiesenen Radweg oder dem „Falschparker“ im Wald

Verkehrssicherungspflicht im Wald

Fallgruppe 2

Baum oder Baumteil fällt auf tatsächlich öffentlichen Weg oder Platz im Wald

- Wer hat sich schon einmal einem Schadensersatzanspruch aus dieser Fallgruppe ausgesetzt gesehen?

Verkehrssicherungspflicht im Wald

- Wer hat sich schon einmal einem Schadensersatzanspruch aus dieser Fallgruppe ausgesetzt gesehen?
- In den letzten Jahren hat es in der Landesforst M-V keinen Fall gegeben.
- Soweit ersichtlich ist seit dem Inkrafttreten des BGB, das sind immerhin bereits 110 Jahre, **kein einziges** veröffentlichtes Urteil bekannt, in dem ein Waldbesitzer wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht bei einem Schadensfall im Wald oder auf privaten Waldwegen zivil- oder strafrechtlich verurteilt worden wäre (Gebhard, AFZ-Der Wald 17/2010).

Verkehrssicherungspflicht im Wald

- Woher rührt die unangemessen erscheinende Brisanz des Themas ?

Das subjektive Element ...

Verkehrssicherungspflicht im Wald

Kommt was von oben? „Zeitmodell“



Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers geordnet nach Fallgruppen

Fallgruppe 4

Bauliche Anlagen im Wald

- Aus „haftungsrechtlicher Sicht“ kann manchmal weniger mehr sein!

Darauf sitzen oder dagegen lehnen ?!



Was hält die „Einfriedung“ aus?



Kinder klettern ...



Verkehrssicherungspflicht im Wald

Verkehrssicherungspflicht im Wald

- Einzelfälle:
- OLG Hamm - „Buchenbäumling“ in Meschede gehört zu **Fallgruppe 1**

Verkehrssicherungspflicht im Wald

- OLG Düsseldorf - Radfahrer fällt Treppe herunter - Prinzip der Eigenverantwortung!

Verkehrssicherungspflicht im Wald

- Problem:

Der Durchführung erforderlicher Verkehrssicherungsmaßnahmen stehen naturschutzrechtliche Verbote entgegen.

Verkehrssicherungspflicht im Wald

- Alleen und einseitige Baumreihen im Wald sind gemäß § 27 LNatschAG geschützt
- ... wird der entsprechende Antrag durch die zuständigen Naturschutzbehörde abgelehnt ... wird es in der Regel am **Verschulden** eines Unfalls durch den Waldbesitzer fehlen
- Haftungsrisiko geht auf die Naturschutzbehörde über (str)

Verkehrssicherungspflicht im Wald

- Artenschutz am Wanderweg

Verkehrssicherungspflicht im Wald

- Reitwege
- Die Ausweisung begründet grundsätzlich ein Haftungsrisiko, weil das Reiten im Wald im Übrigen verboten ist. Dieses Risiko ist aber eher theoretischer Natur - typische Gefahren

Verkehrssicherungspflicht im Wald

- Grundsätzlich sind Verkehrssicherungspflichten durch privatrechtliche Vereinbarung auf Dritte **übertragbar**

Verkehrssicherungspflicht im Wald

- Grundsätzlich sind Verkehrssicherungspflichten durch privatrechtliche Vereinbarung auf Dritte **übertragbar**
- Zum Beispiel im Rahmen einer Beförderung durch die Landesforst

Verkehrssicherungspflicht im Wald Sternberg am 09.04.2011

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Herr Wagner

Servicebereich Recht der Landesforst M-V